

Einwohnergemeinde Grellingen

DN: R 320

Kabelfernsehreglement

vom

12. Dezember 1986

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	3
<u>A. Zweck und Organisation</u>	3
§ 1 Zweck der Anlage	3
§ 2 Organisation	3
<u>B. Anlagen und Anschlussbedingungen</u>	4
§ 3 Signalbeschaffung	4
§ 4 Anschlussbedingungen	4
§ 5 Leitungsführung	4
§ 6 Durchleitung	4
§ 7 Hausanschlüsse	5
§ 8 Aussenantennen	5
§ 9 Hausinstallation	5
§ 10 Kontrollrecht	5

<u>C. Finanzierung, Gebühren</u>	6
§ 11 Finanzierung	6
§ 12 Netzbau	6
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Anschlussgebühren	6
§ 15 Benützungsg Gebühr	7
§ 16 Ausnahmen	7
§ 17 Revision	7
<u>D. Schlussbestimmungen</u>	7
§ 18 Sonderfälle	7
§ 19 Sanktionen	8
§ 20 Inkrafttreten	8
<u>Depositionszeugnis</u>	9
<u>Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern</u>	10

Kabelfernsehreglement der Einwohnergemeinde Grellingen

vom 12. Dezember 1986

**Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt einer
Gemeinschaftsantennenanlage und eines Kabelnetzes für Radio und
Fernsehen.**

Gesetzliche Grundlagen

- 1 Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Grellingen vom 26. Mai 1978**
- 2 Baureglement der Gemeinde Grellingen vom 14. Juli 1964**
- 3 Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985**
- 4 Kantonale Bauverordnung vom 6. März 1985**
- 5 Kantonales Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 und vom 11. September 1984**
- 6 Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30 Oktober 1975 betreffend der Übernahme der Kabelfernsehanlage von der Fernsehgenossenschaft Grellingen**
- 7 Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 11. Juli 1966 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966**
- 8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch**

A. Zweck und Organisation

§ 1 Zweck der Anlage

¹ Die Gemeinde Grellingen betreibt eine in ihrem Eigentum stehende Gemeinschaftsanlage zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges, sowie eines vielfältigen Programmangebots und zum Schutze des Ortsbilds vor Verunstaltungen durch Aussenantennen.

§ 2 Organisation

Die Aufsicht und die Verantwortung über den Ausbau und den Betrieb der Anlagen obliegt dem Gemeinderat.

B. Anlagen und Anschlussbedingungen

§ 3 Signalbeschaffung

Die erforderlichen Signale werden von der Kopfstation Reinach beschafft und in das Verteilnetz eingespeist.

§ 4 Anschlussbedingungen

Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft(-en), im Rahmen der Bedingungen dieses Reglementes, und gegen Bezahlung der festgelegten Gebühren, an das Kabelnetz anzuschliessen.

§ 5 Leitungsführung

Die Leitung wird bis Parzellengrenze der anzuschliessenden Liegenschaften durch die Gemeinde erstellt.

Für jede Liegenschaft wird grundsätzlich ein Kabelanschluss erstellt.

Gesuche um andere Leitungsführungen können, unter Übernahme der Mehrkosten durch den Gesuchsteller, berücksichtigt werden.

§ 6 Durchleitung

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 136 Baugesetz und Art. 691-693 ZGB, die Durchleitung von Kabeln des öffentlichen Netzes kostenlos zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder Eigentumswohnung an das gemeindeeigene Verteilernetz nicht angeschlossen werden soll. Die Instandstellung des ursprünglichen Zustandes nach Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde. Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen kostenlos zu gewähren, soweit der Standort mit Ihnen vorgängig festgelegt wurde, oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaften schon vorhanden waren. Wird infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück die Verlegung der Hauptleitung erforderlich, so gehen diese Kosten zulasten der Gemeinde.

§ 7 Hausanschlüsse

Das gemeindeeigene Kabel wird zu jeder angeschlossenen Liegenschaft bis zur Aussenwand des Hauses, inkl. Hausanschlussdose erstellt. Bei Neubauten ist nach Möglichkeit die Hausanschlussdose im kombinierten Aussenzählerkasten mit TV-Abteil vorzusehen. Die damit verbundenen Kosten werden durch die Anschlussgebühr abgegolten.

Ausnahme: Grabarbeiten auf der Parzelle der Liegenschaft.

Die Hausinstallationen ab der Hausanschlussdose sind Sache der Hausbesitzer.

Soweit es sich als zweckmässig erweist, kann die Gemeinde auch vorsorglich, plombierte Hausanschlüsse erstellen, ohne Zwang der Benützung durch den betreffenden Grundeigentümer. Wird infolge baulicher Änderung an der Liegenschaft die Verlegung der Hauszuleitungen und –Anschlüsse erforderlich, so gehen die Kosten zulasten des Hauseigentümers.

Bei Neuanschlüssen ist die Anschlussleitung nach genehmigten Plänen, bis zur Parzellengrenze, mit den übrigen Werkleitungen der Gemeinde zu koordinieren.

§ 8 Aussenantennen

Wo das Verteilnetz der Gemeinde besteht oder dessen Bau beschlossen ist, dürfen keine neuen TV- und Radio-Aussenantennen erstellt werden.

Bestehende Aussenantennen sind innert Jahresfrist, nach Anschluss der Liegenschaft an das Kabelnetz, zu entfernen. Soweit das Verteilnetz der Gemeinde eventuellen besonderen Zwecken der von den PTT konzessionierten Empfangs- und Sendeanlagen für Radio und Fernsehen nicht zu genügen vermag, was von Fall zu Fall zu prüfen ist, sind Aussenantennen zu bewilligen, z.B. Antennen für öffentliche und kommerzielle Dienste oder konzessionierte Funkamateure.

§ 9 Hausinstallationen

Hausinstallationen (ab gemeindeeigenem Kabelanschluss) dürfen nur von PTT-konzessionierten Radio- und Fernsehinstallateuren ausgeführt werden.

Neuanschlüsse und Erweiterungen von bestehenden Anlagen unterliegen, vor Ausführung, der Meldepflicht an den Gemeinderat.

Das Material der Verteilanlagen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

Mit der Hausinstallation dürfen keine anderen Installationen oder Antennen gekoppelt werden. Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv auszuführen oder zu entfernen.

§ 10 Kontrollrecht

Den mit der Kontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchen sich irgendeine an die Kabelfernsehanlage angeschlossene Installation befindet.

C. Finanzierung, Gebühren

§ 11 Finanzierung

Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

Es wird eine eigene Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend, aber nicht gewinnbringend ist. Der Gemeinderat kann einen Überbrückungskredit in zwingenden Fällen bis max. Fr. 10'000.00 bewilligen, welcher innert 6 Monaten zurückzuzahlen ist.

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Gewährung von Darlehen für die Erstellung und den Ausbau des Kabelnetzes.

§ 12 Netzausbau

Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten. Die Ausbaufolge richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten, sowie den technischen Voraussetzungen in einem bestimmten Gebiet innerhalb der Bauzone und wird durch den Gemeinderat entschieden.

Sofern ein vorzeitiger Anschluss erwünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 13 Gebühren

Der Hauseigentümer hat für jeden Anschluss an das Kabelnetz eine einmalige Anschlussgebühr, sowie eine Benützungsggebühr zu entrichten.

§ 14 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr besteht aus einem Grundbeitrag, sowie einer Taxe je Wohnung.

Die Wohnungszahl, die in Rechnung gestellt wird, richtet sich nach der amtlichen Bewertung der Liegenschaft. Die Anschlussgebühren werden grundsätzlich dem Liegenschaftsbesitzer in Rechnung gestellt.

Die Anschlussgebühren sind, nach erfolgter Installation innert 30 Tagen fällig.

Nach Eingang der Zahlung wird das Signal aufgeschaltet. Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden. Die Anschlussgebühr ist auch nicht auf andere Wohnungen übertragbar.

§ 15 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr wird fällig, sobald die Hausinstallation mit dem Kabelanschluss verbunden ist und dadurch die Signalentnahme möglich wird.

Die Benützungsgebühren werden grundsätzlich dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Tag des dem Anschluss folgenden Monats. Die Gebühr wird einmal jährlich erhoben und kann in 2 Raten, per Ende Februar und Ende August des laufenden Jahres beglichen werden. Die Weiterverrechnung an Mieter ist Sache des Liegenschaftseigentümers.

Bei Stockwerkseigentum erfolgt die Rechnungsstellung an den Stockwerkeigentümer, beziehungsweise dessen Verwalter. Der Anschluss kann auf Ende eines Monats, mit 3-monatiger Meldefrist gekündigt oder wieder angeschlossen werden. Die Kosten dafür trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 16 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige oder öffentlichen Zwecken dienende Institutionen, abweichende Gebührenregelungen zu treffen

§ 17 Revision

Der Anschlussbeitrag wird den jeweiligen Baukosten angepasst. Die Benützungsgebühr ist den tatsächlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Abschreibung und Verwaltung der Anlage anzupassen.

Die Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung wird durch die gemeindeeigenen Kontrollorgane geprüft.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Sonderfälle

Ausserordentliche Fälle werden beim Fehlen einschlägiger Bestimmungen innerhalb dieses Reglementes vom Gemeinderat entschieden.

§ 19 Sanktionen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- a) Verweigerung des Anschlusses
- b) Unterbrechung des Anschlusses bei Nichtbezahlen der Gebühren innert festgesetzter Frist und einer Mahnfrist von 30 Tagen.
- c) Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen, insbesondere Art. 151 StGB (Erschleichen einer Leistung und Art. 292 StGB (Nichtbefolgen einer amtlichen Verfügung).

Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekuert werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Regierungstatthalter eingereicht werden.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung, mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

4203 Grellingen, 19. November 1986

	Namens des	
Einwohnergemeinderates		
Präsident:	Der Präsident:	Der Vize-

Das vorstehende Kabelfernsehreglement der Einwohnergemeinde Grellingen wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 19. November 1986 genehmigt.

	Namens des Gemeinderates	
Präsident	Der Präsident:	Der Vize-

Genehmigung anlässlich der ordentlichen Einwohner-Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1986.

	Namens der	
Einwohnergemeinde		
Präsident	Der Präsident:	Der Vize-

Depositionszeugnis

Das vorstehende Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1986, von welcher es genehmigt wurde, zu jedermanns Einsicht öffentlich auf der Gemeindeverwaltung Grellingen aufgelegt worden.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ist dagegen keine Einsprache eingegangen.

Grellingen, 30. März 1987

Der Präsident:

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Grellingen: Kabelfernsehreglement
Genehmigung

1. Das von der Gemeinde Grellingen am 12. Dezember 1986 beschlossene Kabelfernsehreglement wird in Anwendung von Art. 45 Gemeindegesetz und Art. 15 Gemeindeverordnung genehmigt.
2. Während der Auflagefrist von 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung) an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern zu eröffnen:
4203 der Gemeinde Grellingen
unter Beilage eines genehmigten Reglementes.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten Kabelfernsehreglementes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

Bern, 2. Juni 1987

Baudirektion
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat